

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung, der Ministerin der Auswärtigen Angelegenheiten, der Europäischen Angelegenheiten und des Außenhandels, des Vizepremierministers und Ministers der Justiz und der Staatssekretärin für Asyl und Migration und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - In Artikel 50 § 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 10. Dezember 1996, wieder aufgenommen durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 1998, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 7. Mai 2008 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011, wird Absatz 2 aufgehoben.

**Art. 2** - In denselben Erlass wird ein Artikel 51/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 51/1 - § 1 - Wenn ein Unionsbürger einen Antrag auf Anmeldebescheinigung gemäß Artikel 42 des Gesetzes einreicht, trägt der Bürgermeister oder sein Beauftragter ihn unverzüglich in das Warteregister unter der angegebenen Adresse ein und ersucht anschließend um eine Überprüfung des Wohnortes.

Wenn aus der Überprüfung des Wohnortes hervorgeht, dass der Unionsbürger an der angegebenen Adresse wohnt, wird er in das Fremdenregister eingetragen.

§ 2 - Ein Unionsbürger, der seit mehr als drei Monaten im Staatsgebiet des Königreichs wohnt und keinen Antrag auf Anmeldebescheinigung gemäß Artikel 42 des Gesetzes eingereicht hat, wird auf Beschluss des Gemeindegremiums beziehungsweise des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums von Amts wegen unter der Adresse, an der er wohnt, in das Warteregister eingetragen.

Die Gemeindeverwaltung informiert den Betroffenen unverzüglich schriftlich über die Eintragung in das Warteregister sowie über die Verpflichtung, einen Antrag auf Anmeldebescheinigung gemäß Artikel 42 des Gesetzes einzureichen.

Wenn der in Absatz 1 erwähnte Unionsbürger einen Antrag auf Anmeldebescheinigung gemäß Artikel 42 des Gesetzes einreicht, wird er in das Fremdenregister eingetragen.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Unionsbürger werden aus dem Warteregister gestrichen, wenn sie:

1. nicht oder nicht mehr unter der angegebenen Adresse wohnen und der Ort, an dem sie sich niedergelassen haben, nicht ausfindig gemacht werden kann,
2. das Staatsgebiet des Königreichs verlassen haben,
3. verstorben sind,
4. in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind.

§ 4 - Die Informationen über die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Unionsbürger, die in das Warteregister eingetragen werden müssen, sind im Königlichen Erlass vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen aufgenommen.“

(...)

Gegeben zu Brüssel, den 7. Oktober 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

A. VERLINDEN

Die Ministerin der Auswärtigen Angelegenheiten, der Europäischen Angelegenheiten und des Außenhandels

H. LAHBIB

Der Vizepremierminister und Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration

N. DE MOOR

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2024/000766]

20 SEPTEMBER 2022. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 18 november 2015 betreffende de opleiding van de leden van de openbare hulpdiensten en tot wijziging van diverse koninklijke besluiten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 20 september 2022 tot wijziging van het koninklijk besluit van 18 november 2015 betreffende de opleiding van de leden van de openbare hulpdiensten en tot wijziging van diverse koninklijke besluiten (*Belgisch Staatsblad* van 27 september 2022, *err.* van 27 februari 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2024/000766]

20 SEPTEMBRE 2022. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 18 novembre 2015 relatif à la formation des membres des services publics de secours et modifiant divers arrêtés royaux. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 20 septembre 2022 modifiant l'arrêté royal du 18 novembre 2015 relatif à la formation des membres des services publics de secours et modifiant divers arrêtés royaux (*Moniteur belge* du 27 septembre 2022, *err.* du 27 février 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/000766]

**20. SEPTEMBER 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 18. November 2015 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste und zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 20. September 2022 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 18. November 2015 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste und zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**20. SEPTEMBER 2022 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 18. November 2015 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste und zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, des Artikels 106;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. November 2015 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste und zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse;

Aufgrund der Beteiligung der Regionen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 17. Mai 2022;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 25. Mai 2022;

Aufgrund des Protokolls Nr. 2022/02 des Ausschusses der provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste vom 24. Mai 2022 und 16. Juni 2022;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund der Tatsache, dass der Staatsrat am 5. September 2022 die Untersuchung des Textes gemäß Artikel 84 § 4 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat von der Liste gestrichen hat;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 18. November 2015 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste und zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Januar 2018 und vom 12. Juli 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

„4. Hohem Ausbildungsrat: den in Artikel 175/5 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 erwähnten Rat,“.

2. Nummer 5 wird aufgehoben.

3. Der Artikel wird durch die Nummern 29 und 30 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„29. Ministeriellem Erlass vom 8. Oktober 2016: den Ministeriellen Erlass vom 8. Oktober 2016 zur Festlegung der Funktionsbeschreibungen des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen,

30. Ausschuss: den in Artikel 45/2 erwähnten Begleitausschuss für die Ausbildung OFF4.“

**Art. 2** - In Artikel 7 Absatz 2 desselben Erlasses werden die Wörter „Artikel 5 § 1 Nr. 4 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2003 zur Einsetzung eines Hohen Ausbildungsrates für die öffentlichen Feuerwehrdienste und zweier Überprovinzialer Ausbildungsräte für die öffentlichen Feuerwehrdienste“ durch die Wörter „Artikel 175/7 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2007“ ersetzt.

**Art. 3** - Artikel 14 § 1 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

„4. Brevets des Personals im höheren Dienst:

\* Brevet OFF1,

\* Brevet OFF2,

\* Brevet OFF3,

\* Brevet OFF4.“

2. Der Paragraph wird wie folgt ergänzt:

„5. Brevet B Delta, erwähnt in Artikel 26,

6. Brevet M Delta, erwähnt in Artikel 28.“

**Art. 4** - In Artikel 18 § 2 Absatz 1 desselben Erlasses werden die Wörter „Der Inhalt der Lernunterlagen wird“ durch die Wörter „Gemäß Artikel 175/7 § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 wird der Inhalt der Lernunterlagen“ ersetzt.

**Art. 5** - In denselben Erlass wird ein Artikel 31/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 31/1 - Zu der Ausbildung zur Erlangung des Brevets OFF4 werden Mitglieder einer Hilfeleistungszone zugelassen, die folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllen:

1. mindestens den Dienstgrad eines Kapitäns oder Majors mit einem kumulierten Dienstgradalter von zehn Jahren oder mindestens den Dienstgrad eines Majors mit einem Dienstgradalter von drei Jahren innehaben,

2. Inhaber des Brevets OFF3 sein,

3. Inhaber eines in Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten erwähnten Diploms der Stufe A sein,

4. nach Ablegung der in Artikel 39/3 erwähnten Zulassungsprüfungen von dem in Artikel 39/4 erwähnten Prüfungsausschuss für geeignet befunden worden sein.

Die in den Nummern 1, 2 und 3 erwähnten Bedingungen müssen zu dem Zeitpunkt erfüllt sein, zu dem die erste der in Nr. 4 erwähnten Prüfungen stattfindet.“

**Art. 6** - In Artikel 35 Absatz 3 desselben Erlasses wird der erste Satz wie folgt ersetzt:

„Bewerber, die den Zulassungstest und Modul 3 von Teil 2 der Ausbildung zur Erlangung des Brevets eines Feuerwehrkadetten bestanden haben, erhalten den föderalen Befähigungsnachweis, wie in Artikel 35 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 erwähnt.“

**Art. 7** - In Kapitel III desselben Erlasses wird ein Abschnitt IV/1 mit den Artikeln 39/1 bis 39/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Abschnitt IV/1 - Verfahren für die Zulassung zu der Ausbildung zur Erlangung des Brevets OFF4

Art. 39/1 - Mindestens zwei Monate vor der Organisation der Ausbildung OFF4 startet die Generaldirektion Zivile Sicherheit einen Bewerberaufruf für die Ausbildung OFF4 unter Angabe:

1. des Stichtags für die Einreichung der Bewerbungen,
2. der in Artikel 31/1 erwähnten Zulassungsbedingungen,
3. der von der Generaldirektion Zivile Sicherheit erstellten und vom Ausschuss gebilligten Auswahl- und Ausbildungsordnung.

In der Auswahl- und Ausbildungsordnung wird mindestens Folgendes bestimmt:

- a) Beschreibung und Ziele der verschiedenen Prüfungen sowie Modalitäten für ihre Organisation,
- b) Modalitäten der Punktevergabe für die verschiedenen Prüfungen und gegebenenfalls Gewichtung dieser Prüfungen im Hinblick auf die Festlegung der Einstufung,
- c) Grundsätze für die Organisation der Probezeit,
- d) Mindestinhalt des Berichts über die Analyse der Ergebnisse, die die geprüften Bewerber in den verschiedenen Prüfungen erzielt haben,
- e) Muster des Tätigkeits- und Analyseberichts,
- f) Muster des Probezeitberichts.

Art. 39/2 - § 1 - Die Generaldirektion Zivile Sicherheit prüft, ob die Bewerber die in Artikel 31/1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Bedingungen erfüllen.

§ 2 - Bewerber, die die in Artikel 31/1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen, werden von der Generaldirektion Zivile Sicherheit schriftlich über die Gründe für die Unzulässigkeit ihrer Bewerbung informiert.

§ 3 - Vorbehaltlich vom Ausschuss bestätigter höherer Gewalt wird davon ausgegangen, dass ein Bewerber, der an einer Zulassungsprüfung nicht teilnimmt, nicht bestanden hat.

Falls der Ausschuss die höhere Gewalt bestätigt hat, prüft er, ob die Art der betreffenden Prüfung es zulässt, dass der Bewerber sie an einem späteren Datum ablegt. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Bewerber nicht bestanden hat.

§ 4 - Bewerber, die die in Artikel 31/1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Bedingungen erfüllen, nehmen an den Zulassungsprüfungen teil.

Die Generaldirektion Zivile Sicherheit organisiert Zulassungsprüfungen mindestens einmal im Laufe eines Zeitraums von zwei Jahren.

Art. 39/3 - Zulassungsprüfungen bestehen aus vier Teilen:

1. Analyse- und Vorstellungsübung,
2. Rollenspiel,
3. Gespräch unter Verwendung der STAR-Methode (Situation - Tätigkeit - Aktion - Resultat),
4. Persönlichkeitstest.

Art. 39/4 - § 1 - Die Generaldirektion Zivile Sicherheit bestimmt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses; dieser besteht aus mindestens zwei Sachverständigen im Bereich der Bewertung von Kompetenzen.

§ 2 - Der Prüfungsausschuss bewertet die Kompetenzen der Bewerber gemäß der in Anlage 8 zum Ministeriellen Erlass vom 8. Oktober 2016 erwähnten Beschreibung der Funktion eines Obersts und auf der Grundlage der vier Teile der Zulassungsprüfungen.

Gemäß der Auswahl- und Ausbildungsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Bewerber geeignet ist, um zu der Ausbildung zur Erlangung des Brevets OFF4 zugelassen zu werden.

§ 3 - Am Ende jedes Zyklus von Zulassungsprüfungen übermittelt der Prüfungsausschuss der Generaldirektion Zivile Sicherheit einen Bericht mit den Analysen der vom Bewerber erzielten Ergebnisse.

Art. 39/5 - Während ihrer gesamten Laufbahn dürfen Bewerber höchstens dreimal an Zulassungsprüfungen teilnehmen.“

**Art. 8** - In Kapitel III desselben Erlasses wird ein Abschnitt IV/2 mit den Artikeln 39/6 bis 39/9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Abschnitt IV/2 - Ausbildung zur Erlangung des Brevets OFF4

Art. 39/6 - Der Inhalt der Ausbildung OFF4 wird in Anlage 1 festgelegt. Sofern der Ausschuss nicht anders entscheidet, müssen Schüler die ersten vier Module bestehen, bevor sie das fünfte Modul beginnen.

Art. 39/7 - Bewerber legen dem Ausschuss einen schriftlichen Vorschlag für den Ort und das Thema der Probezeit vor.

Der Ausschuss prüft den Vorschlag auf der Grundlage der Analyse der Kompetenzentwicklung bei den Zulassungsprüfungen und entscheidet innerhalb von zwei Monaten über den Vorschlag.

Art. 39/8 - Die Probezeit findet in einem privaten Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung statt, das beziehungsweise die nicht die Hilfeleistungszone ist, der der Bewerber angehört.

Art. 39/9 - § 1 - Am Ende der Probezeit erstellt das Personalmitglied auf Probe den Tätigkeits- und Analysebericht der Probezeit nach dem in der Auswahl- und Ausbildungsordnung festgelegten Muster.

§ 2 - Am Ende der Probezeit wird das Personalmitglied auf Probe einer Bewertung durch einen Probezeitleiter unterzogen, der am Ort der Probezeit bestimmt wird. Der Probezeitleiter erstellt einen Probezeitbericht nach dem in der Auswahl- und Ausbildungsordnung festgelegten Muster und übermittelt ihn anschließend dem Ausschuss. Der Ausschuss beurteilt auf der Grundlage dieses Berichts, inwieweit während der Probezeit die Analyse der Ergebnisse der in Artikel 39/3 erwähnten Prüfungen berücksichtigt worden ist.

Art. 9 - In Artikel 43 Absatz 1 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Januar 2018, werden zwischen den Wörtern „Das Prüfungsprogramm für“ und den Wörtern „Modul 5 des Brevets BO1“ die Wörter „Modul 3 von Teil 2 des Brevets eines Feuerwehrcadetten,“ eingefügt.

Art. 10 - In Kapitel III Abschnitt V desselben Erlasses werden die Artikel 45/1 bis 45/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 45/1 - § 1 - Die Prüfungsbesprechungen der Module 1 bis 4 der Ausbildung zur Erlangung des Brevets OFF4 werden vom Ausbildungszentrum gemäß der in Artikel 39/1 erwähnten Auswahl- und Ausbildungsordnung durchgeführt.

§ 2 - Der Ausschuss entscheidet über:

1. die Annahme des vom Bewerber eingereichten Vorschlags in Bezug auf den Ort und das Thema der Probezeit,
2. die Prüfungsbesprechung von Modul 5 der Ausbildung zur Erlangung des Brevets OFF4 auf der Grundlage des Tätigkeits- und Analyseberichts der Probezeit, den der Bewerber einreicht, und des Probezeitberichts des Probezeitleiters und gemäß der in Artikel 39/1 erwähnten Auswahl- und Ausbildungsordnung,
3. das Bestehen der Ausbildung zur Erlangung des Brevets OFF4.

§ 3 - Bewerber, die das Modul 5 der Ausbildung zur Erlangung des Brevets OFF4 nicht bestehen, reichen einen neuen Vorschlag gemäß Artikel 39/7 in Bezug auf einen anderen Probezeitort ein.

Art. 45/2 - Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem Generaldirektor der Generaldirektion Zivile Sicherheit oder seinem Stellvertreter,
2. höchstens zwei externen Sachverständigen, die an der Organisation der Ausbildung teilgenommen haben,
3. einem Vertreter der privaten oder öffentlichen Einsatzpartner der Hilfeleistungszonen, der im Sicherheitssektor tätig ist,
4. drei Mitgliedern mit folgender Eigenschaft:
  - a) Zonenkommandant mit dem Dienstgrad eines Obersts oder
  - b) ehemaliger Zonenkommandant mit dem Dienstgrad eines Obersts, der während mindestens eines Mandats Zonenkommandant gewesen ist, oder
  - c) dienstleitender Offizier des Feuerwehrdienstes und Dienstes für dringende medizinische Hilfe der Region Brüssel-Hauptstadt (SIAMU/DBDMH) oder Offizier - zweiter Befehlshaber des SIAMU/DBDMH oder Personalmitglied des SIAMU/DBDMH, das während mindestens eines Mandats dienstleitender Offizier des SIAMU/DBDMH gewesen ist.

Keines der Mitglieder darf der Hilfeleistungszone oder dem Dienst angehören, der beziehungsweise dem der Bewerber angehört.

Keines der Mitglieder des Ausschusses darf mit einem Bewerber verheiratet oder bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sein.

Die Mitglieder des Ausschusses beherrschen die Sprache des Bewerbers.

Der Generaldirektor der Generaldirektion Zivile Sicherheit oder sein Stellvertreter bestimmt die konkrete Zusammensetzung des Ausschusses und sorgt dafür, dass die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahrgenommen werden.“

Art. 11 - In den Artikeln 48 und 49 desselben Erlasses werden die Wörter „Der Minister entscheidet“ durch die Wörter „Gemäß Artikel 175/7 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 entscheidet der Minister“ ersetzt und werden die Wörter „der Kommission für Gleichsetzungen und Befreiungen“ durch die Wörter „des Hohen Ausbildungsrates“ ersetzt.

Art. 12 - Artikel 50 desselben Erlasses wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Brevets OFF4 werden mit den Brevets B01, B02, M01, M02, OFF1, OFF2 und OFF3 gleichgesetzt.“

Art. 13 - In Kapitel III Abschnitt VIII desselben Erlasses wird ein Artikel 50/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 50/1 - § 1 - Spätestens bis zum 31. Dezember 2023 sind Personalmitglieder einer Hilfeleistungszone, die am 7. Oktober 2022 Zonenkommandant sind oder während mindestens eines Mandats Zonenkommandant gewesen sind und eine günstige Bewertung erhalten haben, von dem in den Artikeln 39/1 bis 39/5 erwähnten Zulassungsverfahren und von Modul 5 der Ausbildung zur Erlangung des Brevets OFF4 befreit.

§ 2 - Inhaber eines Masterdiploms in Public Management können eine Gleichsetzung oder Befreiung von den gesamten Modulen 1 bis 4 und/oder von Modul 5 der Ausbildung zur Erlangung des Brevets OFF4 beantragen. Dieser Antrag muss mit Gründen versehen sein. Für jeden Antrag gibt der Ausschuss dem Hohen Ausbildungsrat eine Stellungnahme ab. Für die gesamten Module 1 bis 4 kann der Minister keine Gleichsetzung oder Befreiung für einzelne Module gewähren.“

Art. 14 - In Kapitel V desselben Erlasses wird ein Artikel 69/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 69/1 - Während der fünf Jahre nach Inkrafttreten von Artikel 31/1 wird das in Artikel 31/1 Nr. 1 erwähnte Dienstgradalter von zehn Jahren durch ein Dienstgradalter von mindestens zehn Jahren als Offizier in einem Feuerwehrdienst oder einer Zone ersetzt.“

Art. 15 - In Anlage 1 zum selben Erlass, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Januar 2018, wird die als Anlage 1 zum vorliegenden Erlass beigefügte Tabelle hinzugefügt.

**Art. 16** - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.  
Gegeben zu Brüssel, den 20. September 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:  
Die Ministerin des Innern  
A. VERLINDEN

**Anlage 1**

**Ausbildung zur Erlangung des Brevets des Personals im höheren Dienst OFF4**

Mod.	OFF4	Theorie	Kaltausbildung	Heißausbildung	Gesamt	Zuschuss
1	Strategie und Leadership	40			40	160,00
2	Kommunikation, Verhandlung und Gewerkschaftsstatut	32			32	128,00
3	Prozessmanagement, Qualität und Risiken	32			32	128,00
4	Diversität, Sicherheit und Wohlbefinden bei der Arbeit	16			16	64,00
5	Probezeit - Tätigkeits- und Analysebericht (Voraussetzung für eine Teilnahme ist das Bestehen aller anderen Module)		100		100	2100,00
	<b>Insgesamt:</b>	<b>120</b>	<b>100</b>		<b>220</b>	<b>2580,00</b>

Gesehen, um Unserem Erlass vom 20. September 2022 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 18. November 2015 über die Ausbildung der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste und zur Abänderung verschiedener Königlicher Erlasse beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:  
Die Ministerin des Innern  
A. VERLINDEN

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

[C – 2023/42983]

**7 ARPIL 2023. — Koninklijk besluit tot toekenning van subsidies door het Federaal Agentschap in het kader van de Pilotprojecten Oriëntatie mensen zonder wettig verblijf**

FILIP, Koning der Belgen,  
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 16 maart 1954 betreffende de controle op sommige instellingen van openbaar nut;

Gelet op de wet van 22 mei 2003 houdende organisatie van de begroting en van de comptabiliteit van de federale Staat, de artikelen 121 tot 124;

Gelet op de wet van 12 januari 2007 betreffende de opvang van asielzoekers en van bepaalde andere categorieën van vreemdelingen, de artikelen 54 tot 61;

Gelet op het advies van de Inspectie van Financiën, gegeven op 08 december 2022;

Op de voordracht van de Staatssecretaris voor Asiel en Migratie, toegevoegd aan de minister van Binnenlandse Zaken, Institutionele Hervormingen en Democratische Vernieuwing;

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** Het Federaal Agentschap voor de Opvang van Asielzoekers kent voor 2023 de volgende subsidies toe aan de volgende begunstigden ter uitvoering van de "pilotproject Oriëntatie mensen zonder wettig verblijf".

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

[C – 2023/42983]

**7 AVRIL 2023. — Arrêté royal visant l'octroi de subventions par l'Agence Fédérale dans le cadre des projets pilotes Orientation des personnes sans résidence légale "**

PHILIPPE, Roi des Belges,  
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 16 mars 1954 relative au contrôle de certains organismes d'intérêt public;

Vu la loi du 22 mai 2003 portant organisation du budget et de la comptabilité de l'Etat fédéral, les articles 121 à 124;

Vu la loi du 12 janvier 2007 sur l'accueil des demandeurs d'asile et de certaines autres catégories d'étrangers, les articles 54 à 61 ;

Vu l'avis de l'Inspection des Finances, donné le 08 décembre 12/2022;

Sur la proposition de la Secrétaire d'état à l'Asile et la Migration, adjoint à la Ministre de l'Intérieur, des Réformes institutionnelles et du Renouveau démocratique;

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** L'Agence Fédérale pour l'Accueil des Demandeurs d'Asile octroie pour 2023 la subvention suivante au bénéficiaire suivant pour l'exécution du "projet pilote Orientation des personnes sans résidence légale".